



SP Frauen Schweiz
Femmes socialistes suisses
Donne socialiste svizzere

Geschäftsordnung

Art. 1 Eröffnungsgeschäfte

Unmittelbar nach der Eröffnung wählt die Konferenz

- die Stimmzählerinnen mit je einer Stellvertreterin
- die Mandatsprüfungskommission
- die Präsidentin des Wahlbüros

Art. 2 Anträge

Die Konferenz behandelt nur fristgerecht eingegangene Anträge. **Frist: 10. August 2010, 12.00 Uhr.** Anträge werden nicht übersetzt, jedoch als Tischvorlage verteilt. An der Konferenz können Anträge zu traktandierten Geschäften eingereicht werden. Diese Anträge sind schriftlich beim Konferenzsekretariat einzureichen.

Art. 3 Resolutionen

Die Konferenz behandelt nur fristgerecht eingegangene Resolutionen. **Frist: 10. August 2010, 12.00 Uhr.** Resolutionen werden nicht übersetzt, jedoch als Tischvorlage verteilt.

Art. 4 Redezeit

Die Redezeit beträgt **3 Minuten**. Die Vorsitzende kann Redezeitverlängerungen gewähren. Auf Antrag aus der Mitte der Versammlung hat die Vorsitzende über die Verlängerung das Plenum entscheiden zu lassen.

Art. 5 Rednerinnen-Liste

Diskussionsrednerinnen melden sich beim Kongresssekretariat. Jede Rednerin kann zur gleichen Sache das Wort ein zweites Mal verlangen. Rednerinnen, welche noch nicht gesprochen haben, haben den Vorrang. Ein drittes Votum zur gleichen Sache kann nur mit Zustimmung der Versammlung erfolgen. Ordnungsanträge können jederzeit eingebracht werden.

Art. 6 Ordnungsanträge

Ordnungsanträge sind sofort zu behandeln.

Art. 7 Anträge auf Redezeitverkürzung, Schluss der Rednerinnenliste und der Debatte

Anträge auf Redezeitverkürzung, Schluss der Rednerinnenliste und solche auf Schluss der Debatte sind als Ordnungsanträge zu behandeln. Vor der Abstimmung wird die Liste der noch gemeldeten Rednerinnen bekannt gegeben. Wird Schluss der Rednerinnenliste beschlossen, so erhalten nur noch die angemeldeten Rednerinnen das Wort.

Art. 8 Ausmehrung

Für Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Vorsitzende lässt die Stimmen auszählen, wenn die Mehrheit nicht eindeutig auszumachen ist oder wenn die Auszählung aus der Mitte der Versammlung verlangt wird.

Art. 9 Wahlen

Die Wahlen finden in der Regel offen statt. Die Konferenz kann auf Antrag geheime Wahl beschliessen.

Bei Einerwahlen gilt in den ersten beiden Wahlgängen das absolute Mehr, beim dritten das relative.

Die Wahl der 8 Vertretungen des Frauenkoordination in der Delegiertenversammlung der SP Schweiz und der 3 Vertretungen des Frauenkoordination in der Koordinationskonferenz der SP Schweiz und ihre Stellvertreterinnen kann als Listenwahl durchgeführt werden. Erreichen bei Listenwahlen mehr Kandidatinnen das absolute Mehr als Sitze zu vergeben sind, so fallen jene mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.

Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin des Wahlbüros und den Stimmenzählerinnen.

Art. 10 Verhandlungsführung

Die Vorsitzende wacht darüber, dass die Verhandlungen ruhig und sachlich geführt werden. Sie ruft unsachliche Rednerinnen zur Ordnung. Wer absichtlich die Verhandlungen stört, kann nach zweimaligem Ordnungsruf auf Antrag der Vorsitzenden durch Versammlungsbeschluss aus dem Saal gewiesen werden.

Art. 11 Sprachen

Jede Rednerin kann sich der französischen oder deutschen Sprache bedienen. Referate und Voten werden simultan auf Französisch und Deutsch übersetzt.

Art. 12 Beschlussprotokoll

Über die Verhandlungen der Frauenkonferenz wird ein Beschlussprotokoll geführt.